

## Informationen zum Elternbeitrag für den Besuch von Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und Offenen Ganztagschulen

(nach § 51 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in Verbindung mit der kommunalen Satzung der Stadt Münster zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen -Stand: Juni 2025)

Sicher haben Sie Fragen zum Thema Elternbeitrag, sollte Ihr Kind an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen teilnehmen. Gern helfen wir mit folgenden Informationen weiter. Sollten nach dem Durchlesen noch Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich einfach persönlich an uns.

### I. Wonach richtet sich die Höhe des Elternbeitrages?

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Jahres-Bruttoeinkommen der leiblichen Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, wenn sie jeweils mit dem Kind zusammenleben. Gestaffelt sind die Beiträge nach Einkommensgruppen und Betreuungsart.

Elternbeitragstabelle ab 01.08.2025:

Jahres- Bruttoeinkommen	Monatliche Elternbeiträge für die Förder- und Betreuungsangebote	
	Bis-Mittag-Betreuung (BMB)	Offene Ganztagschule (OGS)
bis 37.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 50.000 €	36,00 €	87,00 €
bis 62.000 €	46,00 €	115,00 €
bis 75.000 €	59,00 €	150,00 €
bis 85.000 €	73,00 €	185,00 €
bis 95.000 €	89,00 €	221,00 €
über 95.000 €	106,00 €	221,00 €

**Sie leben getrennt oder sind geschieden?** Dann ist nur der Elternteil beitragspflichtig, bei dem das Kind überwiegend lebt. Bitte beachten Sie: Unterhaltsleistungen für den Elternteil oder das Kind sind ebenfalls Einkommen.

**Pflegeeltern** sind nicht zahlungspflichtig.

Die Elternbeitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats in dem die Aufnahme erfolgt und endet mit dem vertraglich vereinbarten Betreuungsende oder im Falle einer vorzeitigen Kündigung, sobald diese wirksam wird. Ist der Betreuungsvertrag unbefristet und nicht zum Ende eines Schuljahres gekündigt worden, gilt er auch für das folgende Schuljahr. Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Leistungen der Schule vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.

**Wenn mehrere Kinder** einer beitragspflichtigen Person oder Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder ein Betreuungsangebot einer Offenen Ganztagschule besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, so besteht nur für ein Kind eine Beitragspflicht. Bei unterschiedlich hohen Beiträgen ist der höhere Beitrag zu zahlen.

**Kosten für ein Mittagessen in der OGS** werden von den Schulen/ OGS-Trägern gesondert erhoben.

**Und so geht es jetzt weiter:** Bitte schicken Sie die ausgefüllt und unterschriebene „Erklärung zum Elterneinkommen“ entweder per Post, per E-Mail ([elternbeitrag@stadt-muenster.de](mailto:elternbeitrag@stadt-muenster.de)), per Fax oder über unsere Homepage an das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien. In der Folgezeit erhalten Sie von uns einen sogenannten „Festsetzungsbescheid“ aus dem Höhe, Fälligkeitstermine und Zahlungsmodalitäten hervorgehen.

### II. Wie wird das Einkommen berechnet?

Lebt das Kind mit beiden Elternteilen zusammen, ist das Einkommen beider Elternteile zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn das Kind im Wechselmodell betreut wird. Ist dies nicht der Fall, ist bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern nur das Einkommen des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind überwiegend lebt.

Für die Festsetzung des Elternbeitrages wird die **Summe der positiven Einkünfte** nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) zugrunde gelegt. Bei Nichtselbstständigen handelt es sich um das Bruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten. **Das maßgebliche Einkommen ist nicht identisch mit dem zu versteuernden Einkommen.** Bei Einkünften aus mehreren Einkunftsarten ist eine Verrechnung mit den sog. negativen Einkünften (Verlust bei einer Einkunftsart) mit den übrigen Einkünften nicht zulässig. Ein Ausgleich mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Zu den positiven Einkünften gehören auch alle Einkünfte, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familie verbessern, wie z. B. steuerfreie Zahlungen des Arbeitsgebers, Einkünfte aus Minijobs, BAföG, Arbeitslosengeld, Wohngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Renten, Unterhalts- und Unterhaltsvorschussleistungen.

Das Elterngeld bleibt bis zu einer Höhe von 300 €, bei Bezug von Elterngeld plus bis zu einer Höhe von monatlich 150 € anrechnungsfrei. Bei gleichzeitigem Bezug von Elterngeld durch beide Elternteile erfolgt der Abzug des Freibetrages nur bei einem Elternteil. Ebenfalls abgezogen werden Kinderfreibeträge für das dritte und jedes weitere Kind (nach § 32 Abs. 6 EStG). Das Kindergeld bleibt anrechnungsfrei.

**Für Beamte und ähnliche Einkommensbezieher**, die keine eigenen Beiträge zur gesetzlichen Altersversorgung zahlen, ist dem Einkommen ein Zuschlag von 10 % hinzuzurechnen.

**Empfänger von Leistungen** nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe (0,00 € Beitrag), einzustufen.

#### **Alle Jahre wieder ...**

... muss das Elterneinkommen **unaufgefordert** nach den oben erläuterten Kriterien nachgewiesen werden. Die Unterlagen reichen Sie bitte in Kopie per Post, per E-Mail oder Fax ein. bleiben Ihre Angaben zur Einkommenshöhe aus oder fehlen Nachweise, müssen wir von Ihnen leider den höchsten Beitragssatz einfordern. Liegen die Belege vor, überprüfen wir die Angaben und Sie erhalten je nach Sachlage eine Aufforderung zur Nachzahlung oder eine Rückerstattung.

### **III. Ermäßigungen und Vergünstigungen**

**Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung** kann das Essensgeld in voller Höhe übernommen werden, wenn Sie aufgrund eines Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem § 2 Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag im Besitz einer Münsterlandkarte sind. In diesen Fällen teilen Sie der Schule bitte die Kartenummer mit. Den Antrag auf eine Münsterlandkarte können Sie beim Jobcenter Münster stellen ([www.stadt-muenster.de/jobcenter/leistungen-fuer-bildung-und-teilhabe/antraege](http://www.stadt-muenster.de/jobcenter/leistungen-fuer-bildung-und-teilhabe/antraege)).

Wenn Sie keinen Anspruch auf die o.a. öffentlichen Leistungen haben und trotzdem den Elternbeitrag und/oder die Kosten für die Mittagsverpflegung nicht aufbringen können (Bruttojahreseinkommen knapp über 37.000 €), rufen Sie bitte Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter an. Die Kontaktdaten finden Sie auf dem Elternbeitragsbescheid. Wir prüfen vorab am Telefon, ob es eine Möglichkeit des Erlasses des Elternbeitrages oder der Übernahme der Kosten für die Mittagsverpflegung oder den Trägeranteil gibt. Mit der telefonischen Beratung möchten wir klären, ob für Sie ein Erlass bzw. eine Kostenübernahme in Frage kommen würde. Damit ersparen wir Ihnen unter Umständen ein aufwändiges, ergebnisloses Antragsverfahren.

Der Rat der Stadt Münster hat, um Eltern für die **Einschränkungen der Betreuungszeit** aufgrund von Personalmangel im Schuljahr finanziell zu entlasten, in seiner Sitzung am 22.03.2023 folgendes beschlossen: „Wenn im Schuljahr für mindestens 10 Tage eine Notbetreuung eingerichtet wurde, wird der Elternbeitrag für den Monat Juli desselben Schuljahres erlassen. Bei einer Notbetreuung im jeweiligen Schuljahr für mehr als 30 Tage wird der Elternbeitrag für die Monate Juni und Juli erlassen.“

Der Erlass des Elternbeitrags erfolgt rückwirkend, weil dafür alle Meldungen bis einschließlich Juli des jeweiligen Schuljahres berücksichtigt werden müssen. Wenn die oben geschilderten Voraussetzungen vorgelegen haben, erfolgt der Erlass der Elternbeiträge im Herbst rückwirkend ohne dass Eltern aktiv werden müssen.

### **IV. Hinweise**

Die Ferienbetreuung in der Offenen Ganztagschule ist seit dem 01.08.2024 nicht mehr durch den Elternbeitrag abgegolten. Seit dem Schuljahr 2024/2025 ist für die jeweils verbindlich gebuchte Ferienwoche ein Beitrag zuzüglich des Beitrags für die Mittagsverpflegung an den jeweiligen OGS-Träger leisten. Für Inhaber\*innen der Münsterlandkarte wird kein Beitrag erhoben.